

Antragsteller:

.....
 Antragsteller Telefon

.....
 Straße, Hausnummer Mobil

Postleitzahl, Ort
 Vermessungsstelle
 Dipl. Ing. **ULRICH ZEH**
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur – Beratender Ingenieur

Antrags-/ Geschäftsbuch – Nr.:	Antragseingang:
---	------------------------

(wird von der Vermessungsstelle ausgefüllt)

Lange Straße 50
 18311 Ribnitz-Damgarten

Vermessungsantrag Kataster

Vorhaben: (z. B. Grund der Vermessung)

Lage: (z. B. PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

zur Vornahme von Amtshandlungen nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen - GeoVermG M-V:

1. Beantragte Amtshandlung		Angaben zum Vermessungsobjekt		
<input type="checkbox"/>	Flurstücksbildung mit örtlicher Vermessung (Zerlegungsvermessung) Durchführung der erforderlichen Liegenschaftsvermessung sowie Feststellung und Abmarkung von Grenzpunkten und Flurstücksgrenzen. Die Lage der vorgesehenen Grenzpunkte und der Verlauf der vorgesehenen Flurstücksgrenze(n) werden örtlich angezeigt und/oder ergibt sich aus beigefügter Skizze/Plan/Kaufvertrag/Urteil: (Unterlagen/Kopien werden ggf. nachgereicht).	Bodenrichtwert: (Verkehrswert) €/m ²	Vermessungs- fläche: m ²	Anzahl der Trennstücke
<input type="checkbox"/>	Flurstücksbildung ohne örtliche Vermessung (nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich) <input type="checkbox"/> Sonderung <input type="checkbox"/> Verschmelzung	Bodenrichtwert: (Verkehrswert) €/m ²	Vermessungs- fläche: m ²	Anzahl der Trennstücke
<input type="checkbox"/>	Grenzfeststellung, Grenzwiederherstellung vorhandener Grenzpunkte einschließlich Abmarkung	Bodenrichtwert: (Verkehrswert) €/m ²	feststell./wiederherzustellende Grenzen, Anzahl der Grenzpunkte:	
<input type="checkbox"/>	Nachträgliche Abmarkung festgestellter Grenzpunkte	Bodenrichtwert: (Verkehrswert) €/m ²	Anzahl der Grenzpunkte:	
<input type="checkbox"/>	Gebäudeeinmessung Einmessung von Gebäuden und baulichen Anlagen und Erfassung von Nutzungen. Ggf. weitere Angaben bzw. Anzahl der einzumessenden Gebäude:	Gebäudewert: (Herstellungswert) €		
<input type="checkbox"/>	Erfassung von Nutzungen und/oder wesentlichen topografischen Merkmalen	(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen soweit bekannt)		

2. Betroffene Flurstücke				
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Eigentümer (Name u. Anschrift), falls nicht Antragsteller(in)

3. Antragsteller

ist: Grundstückseigentümer Erwerber Erbbau-/Nutzungsberechtigter Gebäudeeigentümer Behörde Gericht Notar

Bevollmächtigter des(der)

4. Kostenschuldner

Der Antragsteller ist Kostenschuldner, falls keine Kostenübernahme durch einen anderen Kostenschuldner erklärt wird.

Der Kostenschuldner verpflichtet sich zur Übernahme aller im Zusammenhang mit dem Antrag anfallenden Kosten nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Kostenverordnung.

Hierzu gehören auch die Kosten der Bereitstellung der Vermessungsunterlagen und der Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde.

Kostenschuldner, falls nicht Antragsteller:

.....
 Name, Vorname

.....
 Straße, Hausnummer

.....
 Postleitzahl, Ort

5. Bemerkungen/Erklärungen

.....

6. Unterschriften/Kostenübernahmeerklärung

Hiermit beantrage/n ich(wir) vorstehende Amtshandlung(en). Die Hinweise auf dem Beiblatt/der Rückseite Version 2.1 habe(n) ich(wir) zur Kenntnis genommen. Antragsteller: Ort, Datum Name, Stempel Unterschrift	Die Kosten der vorstehenden Amtshandlung(en) werden von mir(uns) getragen. Die Hinweise auf dem Beiblatt/der Rückseite habe(n) ich(wir) zur Kenntnis genommen. Kostenschuldner, falls nicht Antragsteller: Ort, Datum Name, Stempel Unterschrift
---	--

Der Antragsteller/Kostenträger wird auf Folgendes hingewiesen:

- Antragsberechtigt sind Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigte von Grundstücken oder Gebäuden. Mit deren (schriftlicher) Zustimmung kann auch eine andere Person wie z. B. ein Erwerber den Antrag stellen. Ein Erwerber hat sich als ein solcher durch Vorlage eines Kaufvertrages oder einer Auflassungsvormerkung nachzuweisen.
- Die Antragsberechtigung kann erst geprüft werden, wenn der Antrag gestellt wurde. Sollte nach Antragstellung festgestellt werden, daß keine Antragsberechtigung vorliegt, so werden die bis dahin auf Veranlassung des Kostenträgers durchgeführten Leistungen nach den Stundensätzen der zum Zeitpunkt der Beantragung gültigen Kostenverordnung privatrechtlich in Rechnung gestellt.
- Auszug aus der VermKostVO, § 4:
 - (1) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Bodens zu berechnen, so ist der Bodenrichtwert zum Zeitpunkt der Amtshandlung zu Grunde zu legen. Bei der Vermessung von Baugrundstücken ist der Bodenrichtwert für Bauland zu Grunde zu legen. Ist kein geeigneter Bodenrichtwert vorhanden, ist die Gebühr nach dem Verkehrswert zu berechnen.
 - (2) Sind Gebühren nach dem Wert eines Gebäudes, das in § 22 Absatz 3 des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes definiert wird, zu berechnen, so ist der Herstellungswert ohne Außenanlagen und ohne besondere Betriebseinrichtungen zum Zeitpunkt der Amtshandlung maßgebend.
 - (3) Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht oder unzureichend erbracht, so schätzt die kostenerhebende Stelle den Wert, erforderlichenfalls mithilfe einer sachverständigen Person auf Kosten des Gebührenschuldners.
- Bei einem Antrag auf Flurstücksbildung wird eine über die Beratungspflicht hinausgehende Prüfung der Einhaltung von bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Bestimmungen nur mit gesondertem Auftrag ausgeführt.
- Bei einem Vermessungsantrag oder einem Auftrag zur Vermessung handelt es sich um eine einseitige Erklärung des Antragstellers oder Antraggebers. Es handelt sich nicht um einen Vertrag, der einem Widerrufsrecht eines Onlinevertrages unterliegt. Nach §11 VwKostG M-V entsteht eine Gebührenschuld mit Eingang eines Antrages zur Durchführung einer Amtshandlung bei der Stelle, die eine Amtshandlung vornehmen soll. Die Höhe der Kosten für die Amtshandlung richtet sich nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen im amtlichen Vermessungswesen (Vermessungskostenverordnung – VermKostVO M-V) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung, gültigen Fassung. Auslagen werden nach dem Landesverwaltungsgesetz in der zum Abrechnungszeitpunkt gültigen Fassung in Rechnung gestellt.
- Der gestellte Antrag zur Grenzfeststellung vorhandener Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen wird in einen Antrag auf Grenzwiederherstellung umgedeutet, soweit sich bei der Durchführung der Liegenschaftsvermessung herausstellt, dass für die Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen die Voraussetzungen nach § 29 Absatz 1 GeoVermG M-V erfüllt sind.
- Der gestellte Antrag zur Grenzwiederherstellung festgestellter Grenzpunkte wird in einen Antrag auf Grenzfeststellung umgedeutet, soweit sich bei der Durchführung der Liegenschaftsvermessung herausstellt, dass für die Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen die Voraussetzungen nach § 29 Absatz 1 GeoVermG M-V nicht erfüllt sind.
- Grenzpunkte sind gemäß § 30 Absatz 1 GeoVermG M-V dauerhaft und sichtbar abzumarken.
- Von den im § 30 Absatz 2 und Absatz 3 GeoVermG M-V genannten Fällen kann von der Abmarkung abgesehen werden, sowie die Abmarkung vorgesehener Grenzpunkte zurückgestellt werden kann, wenn die Bedingungen nach § 30 Absatz 4 GeoVermG M-V erfüllt sind.
- Der Antragsteller ist im Fall einer zurückgestellten Abmarkung nach § 30 Absatz 4 GeoVermG M-V verpflichtet, die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe auf seine Kosten vornehmen zu lassen,
- Die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung sind im Liegenschaftskataster nachzuweisen. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse wird das Liegenschaftskataster nach § 32 Absatz 1 GeoVermG M-V von der zuständigen unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde fortgeführt.
- Nach § 16 VwKostG M-V kann die beantragte Amtshandlung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten abhängig gemacht werden.
- Die Zurücknahme des Antrages muss in schriftlicher Form erfolgen. Von dem Antragsteller/ Kostenschuldner sind im Fall der Zurücknahme Kosten gemäß § 15 Absatz 2 VwKostG M-V zu tragen.
- In den Fällen des § 51 Absatz 1 Nummer 1, § 144 Absatz 2 Nummer 5, § 169 Absatz 1 Nummer 3 BauGB ist die Teilung von Grundstücken genehmigungspflichtig und eine entsprechende Teilungsgenehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Vom Kostenschuldner sind die Kosten für bereits durchgeführte Arbeiten zu tragen, falls eine ggf. erforderliche Teilungsgenehmigung anders als beantragt erteilt oder versagt wird.
- Es ist sinnvoll dem Antrag eine Skizze mit den gewünschten Punkten oder Grenzverläufen beizulegen.